



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhaus


Cap. 1. Von den heiligen Sacramenten ins gemein.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41055

CAPUT I

Von den H. Sacramenten ins gemein.

§. 1.


 Als die heilige / von unserm Herrn
 und Heyland / als Er auff dieser
 Welt Gott und Mensch / zu unser
 aller Erlösung / umbgangen / ein-
 gesetzte Sacramenta des neuen
 Testaments / das rechte Werkzeug
 seyn / wodurch wir armsehlige Menschen Verzeihung
 unserer sünden / erneuer. oder vermehrung der Göttli-
 chen Guad / und endlich die ewige Seligkeit erlangen /
 ist aus der heiligen Schrift / und Christlicher Lehr / al-
 len wahren Christ. Catholischen woll bekandt. Da-
 hero billig und nöhtig / daß dieselbe mit aller möglicher
 Ehrerbietung administrit werden. Wird deswegen /
 bey willkührlicher straff / allen Seelsorgern und Beicht-
 vättern anbefohlen / die heilige Sacramenta, der Tauff /
 Communion, und Ehe / nicht / als in denen Kirchen
 und Gotteshäusern zu administrieren, es sey dan / daß
 die höchste und eusserste Noht ein anders erforderte /
 oder daß auß erheblichen uhrsachen von Uns / oder Un-
 serm Vicario darin dispensirt würde.

§. 2.

§. 2.

Soll deswegen keinem Pastorn, Seelsörgeren/oder jemandten anders/ohne Vnsere/oder Vnsers Vicarij Generalis Erlaubniß zugelassen seyn/ die newgebohrne Kinder anders wo / als in denen Kirchen und Gotteshäusern zu tauffen / und derjenige / so dagegen frevelen würde/von Vnserm Vicario Generali un̄ Archidiaconis dafür angesehen/und der gebühr nach abgestraffet werden; denselben aber/welchen bißhero ihre newgebohrne Kinder auff ihren Häusern/mit vorwissen und consens Vnserer Antecessoren, tauffen zu lassen permittirt gewesen / soll hiedurch nicht præjudicirt seyn/ sondern es bey dem / so sie dergestalt hergebracht/ vor wienach/verbleiben.

§. 3.

So soll auch keinem Pastori, Seelsorgern / und so wenig Ordens als andern geistlichen Persohnen/ sub poenâ suspensionis ab officio, erlaubt seyn/ Braut und Bräutigamb in privaten Häusern zu copuliren, ohne außdrücklichen von Vns / oder Vnserm Vicario in spiritualibus Generali erhaltenen schriftlichen consens; andern aber / welchen solches von Vnsern Antecessoribus gnädigst erlaubt gewesen / soll dasselbe/ biß auff andere verordnung/auch hinführo zu continuiren, zugelassen seyn.

§. 4.

§. 4.

Das heilige Sacrament der Buß soll in denen dazu verordneten Beichtstühlen ordinarie in den Kirchen mit gebührender Reverentz administrirt werden/und solten einige befunden werden/welche im spatziren gehen/ oder sonsten dieses heilige Sacrament scādaloſe vertreten wü: den/gegen dieselbe soll mit scharffer Straff verfahren werden.

§. 5.

Weiln auch nicht allein zuwieder dem Decreto circa Communionem dat. Romæ 12 Feb. An. 1679, sondern auch gegen die Reverentz und Ehrerbietſamkeit des Allerheiligsten Hochwürdigsten Sacraments des Altars ist / daß selbiges in geheim von einem Priester / ohne Vortragung einer Laternen und Glöckleins / zu denen Krancken gebracht werde: Als wird allen Seelsorgern so wol / als Ordens- und andern Geistlichen / bey willkührlicher Straff anbefohlen / den Krancken / oder welche wegen Alters / oder andern schwachheiten halber nicht in die Kirche kommen können / die H. Communion nit in geheim / sondern dem hergebrachten Christ. Catholischen gebrauch und Kirchen Ordnung nach / solemniter mitzuthellen: in entstehung dessen / dieselbige / welche dem nicht nachkommen / Unsere / oder unserer Archidiaconorum straff dafür zu gewertigen haben sollen.

B

§. 6.

§. 6.

Demnach vielmahlen auch wargenommen / daß bey deme / wegen allgemeiner Angelegenheit / von Uns angeordneten Zehensündigen und andern Gebett / in einigen Kirchen / auch in Unser Haupt- Stadt Paderborn außgesetzten Hochheiligen Sacrament, kaum ein einziger gefunden werde / der dabey sein Gebett verrichte / oder demselben gebührende Ehrerbietung erweise; Als wird der Geistlichen Obrigkeit / wie auch allen Pastoribus und Seelsorgern anbefohlen / in dergleichen Begebenheiten / die außtheilung zu machen / daß bey wehrendem Zehensündigen Gebett allezeit aus denen Pfar-Kindern zum geringsten zwey oder drey bey dem Hochwürdigen gegenwertig seyn / und ihre Andacht / und Gebett verrichten; fals sich darin jemand ungehorsam bezeigen würde / denselben so forth unserm Vicario und Archidiaconis zu denuncijren, darit die dagegen frevelende / oder die Pastores selbst / welche solches nicht befördert haben / andern zum exempel, abgestraffet werden.

§. 7.

Sollen die Pastores und andere Geistliche / bey Außsetz- und Einschliessung des Hochwürdigen / solche Ehrerbietung / Reverentz und Gottesfurcht / in allen ihren eusserlichen Gebärden / zeigen / auff daß ein jeder /
der

der gegenwertig/ darauß abnehmen könne/ daß sie die
leibliche und warhafftige Gegenwart des Leibs und
Bluts mit der Gottheit Vnsers Herrn und Heylandts
Jesu Christi/ gewiß glauben/ welches Vnser Vicarius
und Archidiaconi fleißig befürderen sollen.

monentur de genuflexione ex iuribus venerabili.
§. 8.

X. *imo* Hoch ärgerlich ist es/ und ein werck/ wodurch unsere
Wiedersager und andere Religions-Verwandten sehr
scandalisirt werden/ wan die jenige/ welche den Ca-
tholischen Glauben bekennen/ in denen Kirchen und
Gotteshäusern/ (da das Hochwürdige außgesetzt)
unter dem Ambt der heiligen Meß und Predig/ mit
schwätzen und allerhandt possen sich dergestalt unges-
bührlich anstellen/ als wan Gott der Allmächtig un-
ser Erschaffer und Seligmacher/ welcher an jenem gros-
sen Tage ein strenger Richter seyn wird/ alda mit
Leib/ Blut und Gottheit nicht zugegen were/ und
gleichsam dardurch an Tag geben/ daß sie von der un-
gezweiffelten Gegenwart unsers Herrn und Hey-
landts in dem Allerheiligsten Sacrament des Altars/
einen gar geringen Glauben haben/ in wessen præsentz
sie dasjenige zu verüben/ keinen schertz tragen/ wessen sie
sich sonst vor andern Herrn schämen müßten. Diesem
dan hernechst vorzubawen/ wird denen Pastoribus und
Seelsorgeren befohlen/ selbige persohnen/ sie seyn Abo-

A
oder voll
trinken
in der
meß erp-
nen vor
Collegium
Katholischer
Katholischer
Katholischer
Katholischer

lich oder unadliche (zumahlen bey Gott dem Allmächtigen der Persohnen kein unterschied ist) vor erst höfflich ermahnen zu lassen / und fals sie darauff mit folgen würden / alsdan nach der Meß / oder unter der Predig / öffentlich zu beschimpffen / und schamroht zu machen / mit vorbehalt dannoch / der ohne das Unserm Vicario und Archidiaconis deßwegen verfallender Straff.

CAPUT II.

Von der Heiligen Tauff.

§. I.

In der heiligen Tauff und Firmung / sollen nur Catholische Patten und Gebattern gebetten und zugelassen werden / als nehmlich zu einem Knäblein in der Tauff / er sey ehelich oder unehelich / ein Manspersohn / oder zum höchsten ein Mans- und Frauwenspersohn / imgleichen zum Mägdelein nur ein Weibobild / oder zum höchsten ein Weib und Mann.

In der Firmung soll nur allein ein Patte und Gebatter zugelassen werden.

Wan aber die Adelige bisweilen einen / so nicht Catholischer Religion, zum Tauff Patten / neben einem Catholischen / begeren würden / solle fleissig achtung gegeben werden / damit der Catholische das Kindt allein unter der Ablution und Tauff halte / derselbe auch allein pro Patrino eingeschrieben werde.